

## Verteiler

an die Herren Hegeringleiter  
des Hegeringe des Kreises Euskirchen

## Der Landrat

<b>Abt. 32</b>	<b>Sicherheit und Ordnung Untere Jagdbehörde</b>
Aktenzeichen:	32.11/101-22-8Hei.-
bearbeitet von:	Frau Heiders
Durchwahl:	02251- 15 224
Telefax:	02251- 15 666 o. 15 404
E-Mail:	Heike.heiders@kreis-euskirchen.de
Dienstgebäude:	Jülicher Ring 32
Zimmer:	C034
Datum:	28.05.2010

## **Leitlinien für die Genehmigung von Ausnahmen zum Verbot der Rübenfütterung**

**Erlass des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.05.2010, Az.: III-6 – 77-20-00.30, hier eingegangen am 27.05.2010**

Sehr geehrte Herren Hegeringleiter,

die Fütterungsverordnung vom 23. Januar 1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2009, ist in die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31. März 2010 integriert worden (Kapitel 2 – Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild). Die DVO LJG-NRW ist am 21. April 2010 in Kraft getreten.

Nach § 27 Absatz 3 Nr. 6 der DVO LJG-NRW ist es verboten, zur Fütterung von Schalenwild außer Schwarzwild andere Futtermittel als Heu oder Grassilage zu verwenden.

Damit ist die Schalenwildfütterung mit Rüben nicht mehr zulässig.

Nach § 35 DVO LJG-NRW kann die untere Jagdbehörde aber Ausnahmen von den Verboten des § 27 Absatz 2 und 3 zulassen, soweit dies aus Gründen der Wildhege, zur Vermeidungen von übermäßigen Wildschäden oder zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken erforderlich ist. Sie bedarf hierzu des Einvernehmens mit der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung.



Für die Genehmigung von Ausnahmen vom Verbot der Rübenfütterung hat der beim MUNLV gebildete Arbeitskreis „Wildfütterung“ unter Leitung von Herrn Staatssekretär Dr. Schink am 14. April 2010 folgende Leitlinien erarbeitet:

1. Es besteht keine Veranlassung, die Fütterungsverordnung vom 23. Januar 1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2009, zu ändern. Nach § 4 der Fütterungsverordnung (*neu: § 35 DVO LJG-NRW*) kann die untere Jagdbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 1 (*neu: § 27*) zulassen, soweit dies aus Gründen der Wildhege, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden oder zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken erforderlich ist. Sie bedarf hierzu des Einverständnisses mit der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung.
2. Ausnahmegenehmigungen zur Fütterung von Schalenwild (außer Schwarzwild) mit Rüben können genehmigt werden, soweit dies aus Gründen der Wildhege erforderlich ist.  
Da es in der Ebene und im unteren Bergland in der Regel keine Notzeit im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 Landesjagdgesetz (LJG-NRW) gibt, wird für diese Regionen regelmäßig kein Erfordernis für die Rübenfütterung gesehen.
3. Sofern die Rübenfütterung erforderlich ist, werden Ausnahmegenehmigungen unter folgenden Voraussetzungen erteilt.
  - 3.1 Revierübergreifende Anträge sollen unter Berücksichtigung des jeweiligen Lebensraumes von den Hegeringen, Hegegemeinschaften oder Hegegruppen gestellt werden.
  - 3.2 Dem Antrag muss ein abgestimmtes Fütterungskonzept mit folgenden Inhalten zugrunde liegen:
    - Die Fütterungsstandorte sind festzulegen und auf einem Lageplan im Maßstab 1:25.000 darzustellen.
    - Art und Menge der Futtermittel (Raufutter, Saftfutter) müssen aufeinander abgestimmt sein.
    - Die Fütterung muss regelmäßig mit frischen Futtermitteln bis zum Beginn der Vegetationsperiode (Blüte des Buschwindröschens) erfolgen.
    - Die Fütterungen müssen so betrieben werden, dass die Futterraufnahme durch Schwarzwild ausgeschlossen ist (Zäune, Futtertische).
    - Die staatlichen Verwaltungsjagdbezirke sollen in das Konzept mit einbezogen werden.
    - Sofern Betretungsverbote für Fütterungsbereiche (Waldsperrungen) vorgesehen sind, bedürfen sie in jedem Fall der Abstimmung mit den Touristikverbänden. (Zuständig für die Genehmigung von Waldsperrungen sind die Regionalforstämter des Landesbetriebes Wald und Holz NRW).
    - Für die praktische Umsetzung des Konzeptes bestimmt der Antragsteller eine verantwortliche Person. Diese ist Ansprechpartner für die untere Jagdbehörde.

- 3.3 Mit der Rübenfütterung darf frühestens am 1. Januar begonnen werden. Davon abweichend darf Rehwild nur beim Vorliegen einer Notzeit im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 LJG-NRW gefüttert werden.
- 3.4 Genehmigungen werden unter der Bedingung erteilt, dass in Jagdbezirken (Revieren), in denen Rüben gefüttert werden, die Jagdausübung auf wiederkäuendes Schalenwild verboten ist.
- 3.5 Genehmigungen werden für einen Zeitraum von 5 Jahren unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und ggf. Info an Ihre Hegeringmitglieder.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag  
gez. Heiders